



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

3. Februar 2021

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Verrech- nungssteuer

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Vernehmlassung	3
3.1	Vernehmlassungsverfahren	3
3.2	Auswertung	3
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
5	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	4
5.1	Allgemeine Bemerkungen	4
5.2	Umsetzung in den Kantonen	4
	Anhang	6

1 Ausgangslage

a. Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen von den Erbinnen oder Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Nach geltendem Recht erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser muss prüfen, ob die Erträge in den anderen Kantonen deklariert worden sind. Durch die Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.

b. Heute müssen Bundesbedienstete im Ausland ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV einreichen. Die Veranlagung der Einkommenssteuer erfolgt durch die Steuerbehörde des Heimatortes.

2 Grundzüge der Vorlage

a. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt – bei Erträgen, die nach dem Ableben fällig werden – neu durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben statt durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser Kanton meldet dem Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben alle notwendigen Informationen betreffend die Erbschaft. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

b. Zukünftig soll die kantonale Steuerbehörde, welche für die Veranlagung von Bundesbediensteten im Ausland zuständig ist, über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer entscheiden. Auf diese Weise werden das Rückerstattungs- und das Veranlagungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 6. Dezember 2019 ermächtigte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 23. März 2020.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

3.2 Auswertung

Im Interesse der Übersichtlichkeit werden nachfolgend die wichtigsten Kritikpunkte wiedergegeben.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html> abgerufen werden.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den teilnehmenden politischen Parteien (SPS, SVP) begrüsst eine Partei (SPS) die Vorlage vollumfänglich. Eine Partei (SVP) stimmt der Vorlage hinsichtlich der Änderung der Zuständigkeit für Rückerstattungsanträge bei unverteilter Erbschaften (a.) zu. Betreffend die Änderung der Zuständigkeit für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Bundesbediensteten nimmt sie keine Stellung. Eine Partei (FDP) verzichtet auf eine Stellungnahme. Der teilnehmende gesamtschweizerische Dachverband der Städte (SSV) sowie Dachverbänden der Wirtschaft (SGB, SGV, Travail.Suisse) stimmen der Vorlage zu. Von den teilnehmenden übrigen Organisationen (EXPERTsuisse, FDK und TREUHAND SUISSE) befürworten Expert Suisse und Treuhand SUISSE die Vorlage. Die FDK begrüsst die Vorlage hinsichtlich der Änderung der Zuständigkeit für Rückerstattungsanträge bei unverteilter Erbschaften (a). Sie lehnt die beabsichtigte Änderung der Zuständigkeit für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer betreffend Bundesbedienstete (b) jedoch ab.

21 Kantone begrüssen die geplante Änderung betreffend der unverteilter Erbschaften vollumfänglich (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, BL, SH, AI, SG, GL, FR, SO, GR, TG, TI, VS, NE, GE) oder teilweise (AG). 3 Kantone (BS, AR und VD) lehnen die Änderung ab. 2 Kantone verzichten auf eine Stellungnahme (JU, ZG).

Die vorgeschlagene Änderung betreffend Bundesbedienstete wird von 4 Kantonen (SZ, VD, NE, GE) begrüsst. 20 Kantone lehnen diese Änderung ab (ZH, BE, UR, OW, NW, BS, BL, SH, AI, SG, AR, GL, ZG, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS). 2 Kantone verzichten auf eine Stellungnahme (LU, JU).

5 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den einzelnen Artikeln und Themen wurden folgende Kritikpunkte und Anträge vorgebracht:

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss der Einschätzung von EXPERTsuisse verbessert die Vorlage die Verfahrensabläufe, was aus verfahrensökonomischer Sicht sehr zu begrüessen sei.

Aus Sicht eines Kantons (ZG) ist es fraglich, ob hinsichtlich der unverteilter Erbschaften ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Die bestehenden Abläufe hätten bislang nie zu echten Vollzugsschwierigkeiten geführt. Die Neuerung würde zwar für einzelne Fallkonstellationen zweifelsohne Verbesserungen mit sich führen, aber die Änderung könnte für besondere Konstellationen andere Herausforderungen nach sich ziehen. Da bei der Reform der Verrechnungssteuer erst die Eckwerte bekannt seien, würde eine Beurteilung der Änderung zusätzlich erschwert. Es wurde daher auf einen Antrag verzichtet.

5.2 Umsetzung in den Kantonen

Unverteilte Erbschaften: 20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, BL, SH, AI, SG, GL, FR, SO, GR, TG, TI, VS, NE, GE) begrüessen die Vorlage betreffend der unverteilter Erbschaften, da mit dieser Änderung sichergestellt werde, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbschaften vornehmen können. Zudem werde dadurch die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt. Ein Kanton (FR) weist allerdings darauf hin, dass der Paradigmenwechsel nur teilweise zu einer Verbesserung bei komplexen interkantonalen Verhältnissen führen werde. Die Steuerbehörden am Wohnsitz des Erblassers würden nicht zwingend über die Informationen (v.a. Quoten an Aktiven und Passiven) verfügen, welche sie neu den Steuerbehörden am Wohnsitz der Erben mitteilen sollten. Hierfür werde es eine Zusammenarbeit mit den Ab-

teilungen Erbschafts- und Schenkungssteuer bedürfen. Die Quoten seien in komplexen Fällen nicht einfach zu ermitteln und die Schwierigkeiten mit den Rückerstattungen der Verrechnungssteuer könnten weiterhin andauern. Ein Kanton (AG) stimmt der Änderung mit ähnlicher Begründung nur teilweise zu und beantragt die Streichung des neuen Art. 59 Abs. 3 VStV. Dieser sieht vor, dass die Steuerbehörde, die für den Erblasser zuständig ist, der Steuerbehörde, die für den Erben zuständig ist, die Namen und Adressen der übrigen Erben und deren Quoten an der Erbschaft bekannt gibt.

3 Kantone (BS, AR und VD) lehnen die Vorlage hinsichtlich der Änderung der Zuständigkeit bei unverteilter Erbschaft ab. Ein Kanton (AR) begründet die Ablehnung damit, dass die Veranlagung bis zum Erhalt der Meldung des Kantons des Erblassers zurückgestellt werden müsste. Dies könnte zu einer erheblichen Verzögerung bei der Veranlagung der Erben führen. Ein weiterer Kanton (VD) anerkennt die Problematik, welche bei unverteilter Erbschaft hinsichtlich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht, erachtet jedoch eine Anpassung des Formulars S-167 zur Problemlösung als ausreichend. Der dritte Kanton (BS) weist darauf hin, dass ein wesentlicher Vorteil des heutigen Prozesses darin liege, dass die Rückerstattungsberechtigung nur einmal durch die Steuerbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers zu prüfen sei. Die vorgeschlagene Lösung führe zu einem erhöhten Prüfungsaufwand. Zudem könne die Steuerbehörde heute prüfen, ob jene Vermögenswerte des Nachlasses, für die eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt wird, bekannt waren und dort korrekt besteuert worden seien.

Bundesbedienstete: 4 Kantone (SZ, VD, NE, GE) begrüßen den Vorschlag, die Zuständigkeit der Rückerstattungsanträge für Bundesbedienstete zu ändern. 2 Kantone (GE, NE) führen zur Begründung aus, dass die angestrebte Lösung nur eine geringfügige Änderung des Arbeitsprozesses zur Folge hätte. Dieser Auffassung widersprechen die FDK und 20 Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, BS, BL, SH, AI, SG, AR, GL, ZG, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS). Aus ihrer Sicht sei der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung gemessen an der Anzahl Fälle unverhältnismässig. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung müssten die Kantone ihre IT-Lösungen und ihre Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle und organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die zurückzuerstattende Verrechnungssteuer bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet werden. Die bisherige Regelung sei daher unverändert beizubehalten.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eigegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	
Grüne Partei der Schweiz GPS	GPS	

Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzung	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Die Arbeitgeber	
Schweiz. Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV-Schweiz	
Travail.Suisse	Travail Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzung	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Schweizerischer Versicherungsverband	SSV	
EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	
TREUHAND SUISSE	TREUHAND SUISSE	<input checked="" type="checkbox"/>